
Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB)

1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind bindender Vertragsbestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der interPipe Solution AG (nachfolgend "Lieferantin" genannt) und dem Abnehmer von Produkten der Lieferantin (nachfolgend "Kunde" genannt). Die Lieferantin verkauft Kunden GFK-Druck- und Kanalrohrsysteme zu den folgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB).

2. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag zwischen dem Kunden und der Lieferantin kommt durch Bestellung des Kunden und der Annahme dieser Bestellung durch die Lieferantin rechtsverbindlich zustande. Die Bestellung kann per Telefon, E-Mail oder schriftlich per Post erfolgen. Die Auftragsbestätigung kann per Post oder elektronisch an den Kunden erfolgen. Die Auftragsbestätigung ist vom Kunden auf deren Richtigkeit zu prüfen. Änderungswünsche sind innert 5 Tagen zu melden.

3. Produktangebot

Sämtliche Angaben zu den Lieferungen und Leistungen, die der Kunde im Rahmen des Bestellvorganges erhält, sind verbindlich. Vorbehalt bleibt offensichtlicher Irrtum. Alle technischen Informationen zu den einzelnen Waren beruhen auf den Angaben der Hersteller und sind in diesem Rahmen verbindlich.

4. Zahlung

Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken. Mehrwertsteuer und LSVA sind nicht inbegriffen. Transportkosten, Zollgebühren und Verpackung sind eingerechnet. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Sondervereinbarungen bleiben vorbehalten. Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde ohne weiteres in Verzug. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, behält sich die Lieferantin das Recht vor, zukünftige Leistungen nur noch gegen Vorauskasse oder Nachnahme zu erbringen. Im Verzugsfall behält sich die Lieferantin das Recht vor, Verzugszinsen, anfallende Mahn- und Inkassospesen sowie unberechtigte Skontoabzüge in Rechnung zu stellen.

5. Kleinmengenzuschlag

Bei Bestellungen im Warenwert unter Fr. 3000.--, werden die Transportkosten separat verrechnet.

6. Lieferbedingungen

Frei ab Lager, werden die Produkte sofort an die vom Kunden angegebene Adresse geliefert. Andernfalls erfolgt eine Bestätigung des voraussichtlichen Liefertermins per Telefon, E-Mail oder schriftlich per Post. Die voraussichtlichen Liefertermine sind unverbindlich, werden aber nach Möglichkeit eingehalten.

Die Lieferung der Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr der Lieferantin. Die Lieferungen verstehen sich für volle Überland-Lastwagenzüge. Bei nicht komplett beladenen Lastwagen, werden die effektiven Transportkosten verrechnet. Die Zufahrt an den Lieferort mit grossen Lastwagen ist durch den Auftraggeber zu gewährleisten. Im Gegenfall muss die Lieferantin frühzeitig schriftlich darüber informiert werden und eine entsprechende Alternative vorgeschlagen werden. Der Kunde zeichnet sich für das sorgfältige Abladen der Produkte der Lieferantin verantwortlich. Die Abladestelle muss für die Lastwagenzüge gut erreichbar sein. Lieferungen erfolgen nur in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

7. Verlegerichtlinien

Die Verlegerichtlinien des Herstellers und der Lieferantin gelten als integrierter Bestandteil dieser AVB.

8. Übernahme der Ware

Die Verantwortung für die gelieferten Waren gehen mit Eintreffen der Ware an der Abladestelle an den Kunden über. Die vollständige Übernahme der Ware wird mit Unterzeichnung des Lieferscheines durch den Kunden bestätigt. Die sorgfältige Entladung erfolgt auf Verantwortung des Kunden. Transportschäden werden nur vergütet, wenn diese bei Empfang der Ware auf dem zu unterschreibenden Lieferschein vermerkt sind.

9. Warenrücknahme

Die Rücknahme erfolgt nur nach vorheriger Rücksprache. Die Ware wird zurückgenommen, sofern die Ware sich in einwandfreiem Zustand befindet. Für die Rücknahme ist eine Entschädigung von 30% und Rücktransportkosten zuzüglich MWST zu entrichten. Formteile werden generell nicht zurückgenommen. Der Kunde haftet für die sachgerechte Lagerung vor Ort bis zur Rücknahme und die sachgerechte Verladung. Das Transportrisiko geht zu Lasten der Lieferantin. Die vereinbarte Vergütung durch die Lieferantin wird innerhalb von 30 Tage ab Übernahme der Ware zur Zahlung fällig. Der Kunde stellt dafür eine Rechnung an die Lieferantin.

10. Gewährleistung

Wir gewährleisten bei eingehaltener und fachgerechter Anwendung, Verlegung und Lagerung, eine Garantiefrist von 5 Jahren. Schadhafte Materialien werden ab Werk ersetzt. Die Garantiefrist beginnt am Tag der Lieferung.

11. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis zwischen der Lieferantin und dem Kunde ist schweizerisches Recht anwendbar.

Soweit diese Bedingungen, unsere Angebote oder Auftragsbestätigungen keine gegenteiligen Bestimmungen enthalten, gelten die Art. 187 ff OR (2. Abschnitt: Der Fahrniskauf) als ergänzendes Recht.

Als Gerichtsstand gilt der Hauptsitz der Lieferantin.